

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 205/12 B

L 5 R 450/11 (Hessisches LSG)
S 4 R 155/10 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. April 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 20.4.2012 zugestellten Beschluss des Hessischen LSG vom 12.4.2012 mit einem am 18.5.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16.5.2012 Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 25.5.2012 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 20.7.2012 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG). Eine Beschwerdebegründung erfolgte jedoch bis zum Fristablauf nicht. Mit Schriftsatz vom 28.6.2012 haben die Prozessbevollmächtigten vielmehr die Vertretung des Klägers niedergelegt. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 29.6.2012 unterrichtet worden.
- 2 Die Beschwerde ist mangels Begründung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

